

BGer 5A_1046/2021 vom 25. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1046_2021

FR: TF 5A_1046/2021 du 25 janvier 2022

IT: TF 5A_1046/2021 del 25 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Mit der Entlassung von C._____ aus der Klinik und der Wiederherstellung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtes ist die gegen dessen Entzug und die Unterbringung erhobene Beschwerde gegenstandslos geworden und das betreffende bundesgerichtliche Verfahren durch das präsidierende Mitglied abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu verteilen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 2

In der (überaus weitschweifigen) Beschwerde haben die Eltern insbesondere die Eignung der Klinik F._____ bestritten und beanstandet, dass sie vom Verwaltungsgericht aufgefordert worden seien zu sagen, welche Klinik in ihren Augen besser geeignet sein soll, was die Officialmaxime verletze. Indes legen sie in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar dar, inwiefern die Klinik ungeeignet gewesen wäre bzw. inwiefern es in der Schweiz überhaupt spezialisierte Kliniken für Kinder mit der von den Eltern behaupteten Diagnose gäbe, sondern sie begründen dies in erster Linie mit einer "Befangenheit" der Klinik F._____ und einer appellatorischen Sachverhaltsdarstellung dahingehend, dass C._____ dort nicht gut behandelt werde; im Zusammenhang mit der Sachverhaltsschilderung wären allerdings Willkürügen unabdingbar (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

Die weiteren Vorbringen betreffen prozessuale Fragen. Dabei übersehen die Beschwerdeführer, dass im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes kantonales Verfahrensrecht gilt, dessen Anwendung vom Bundesgericht nur auf substantiierte Verfassungsrügen hin überprüft werden kann, wobei die Rüge der willkürlichen Anwendung der einschlägigen kantonalen Normen im Vordergrund steht (BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387; Urteile 5A_99/2021 vom 11. März 2021 E. 2; 5A_474/2021 vom 10. Juni 2021 E. 2; 5A_588/2021 vom 22. Juli 2021 E. 1). Namentlich im Zusammenhang mit der behaupteten mangelnden Qualifikation der Gutachterin und deren angeblicher Nähe (nicht etwa zu einer Partei, sondern) zum Verwaltungsgericht werden keine Willkürügen im Zusammenhang mit den einschlägigen kantonalen Normen erhoben; offen bleiben kann somit, ob die behaupteten Ausstandsgründe überhaupt rechtzeitig im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingebracht worden sind (vgl. dazu BGE 136 I 207 E. 3.4 211 ; 138 I 1 E. 2.2 S. 4; 141 III 210 E. 5.2 S. 216). Von der Sache her appellatorisch bleibt sodann die Kritik, das Verwaltungsgericht habe es bei einem Kurzgutachten bewenden lassen und auf das Einholen eines ausführlichen Gutachtens verzichtet (was darauf zurückzuführen ist, dass weder das Vorliegen einer psychischen Störung noch die Notwendigkeit der - im Übrigen dringenden - stationären Behandlung von C._____

umstritten war, sondern die Eltern eine abweichende Diagnose behaupten, nämlich ein Asperger-Syndrom, und vom Familiengericht Brugg seit Monaten ein ausführliches Gutachten in Auftrag zu geben wäre, was aber durch die steten Eingaben der Beschwerdeführer bislang verzögert wird). Was sodann den Inhalt des Gutachtens anbelangt, geht es um Beweiswürdigung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist und wiederum nur mit substanziierten Willkürklagen angefochten werden könnte.

Bei den Gehörsrügen geht vorab der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht fehl (zu den Anforderungen an eine Entscheidungsbegründung namentlich BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436); das Verwaltungsgericht hat in seinem 36-seitigen Urteil alle wesentlichen Gesichtspunkte erwähnt und den angefochtenen Entscheid nachvollziehbar begründet. Was den Vorwurf der Verletzung des Replikrechts anbelangt, kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführer mehrfach Gelegenheit hatten, ihre Standpunkte kundzutun und zu den wesentlichen Beweisvorkehrungen Stellung zu nehmen, wovon sie denn auch ausgiebig Gebrauch gemacht haben.

E. 3

Nach dem Gesagten wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen, soweit auf sie hätte eingetreten werden können. Die (zufolge Gegenstandslosigkeit des Verfahrens reduzierten) Gerichtskosten sind somit den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.